

Satzung

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Kickers for Kids“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz: e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Augsburg.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung von Kinder Einrichtungen. Dies soll geschehen durch Ausrichten von Wohltätigkeitsfußballspielen, Sommerfesten und anderen geeigneten Veranstaltungen, wodurch Personen für eine Mitarbeit und/oder für ein finanzielles Engagement gewonnen werden sollen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Benachrichtigung an den Antragsteller.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tode des Mitgliedes,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, gerichtet an ein Mitglied des Vertretungsvorstandes,

c) bei Zahlungsverzug des vereinbarten Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren trotz schriftlicher Mahnung,

d) durch Ausschluß aus dem Verein. Dies geschieht, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Gesamtvorstand. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Gesamtvorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Zum (Gesamt-)Vorstand gehören:

- a) der (die) erste Vorsitzende
- b) der (die) zweite Vorsitzende
- c) der (die) Schatzmeister(in)
- d) der (die) Schriftführer(in).

(2) Vorstandsvorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitgliedes.

(4) Die Gesamtvorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Mitglieder des Gesamtvorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschluß der Mitgliederversammlung jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Hierzu ist die einfache Stimmeneinheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmeneinheit. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen; die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzutiteln.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die anwesenden Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmeneinheit, ausgenommen in den Fällen der §10 und 11.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann dieses seine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen. Es darf auf jedes anwesende Mitglied maximal nur eine Stimme übertragen werden.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstandes und dessen Entlastung;
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung (§10 und §11);
- e) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Gesamtvorstand.

(4) Der Vorstandsvorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fördern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vertraulich und unter Verschluß zu halten.

§9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§10 Haftung des Vereins

Für Schäden, gleichwohl welcher Art, die einem Mitglied oder einer Einzelperson aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§11 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein evang. Kindergarten und Hort St. Matthäus Augsburg e. V.“.
 - (3) Der „Förderverein evang. Kindergarten und Hort St. Matthäus Augsburg e. V.“ darf bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.
 - (4) Sollte der „Förderverein evang. Kindergarten und Hort St. Matthäus Augsburg e. V.“ bei Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergarten und Hortes, die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus Augsburg.
- Beschlossen am 03. März 2001 und von den Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen.